

# **SATZUNG**

**Junge Liberale Brandenburg e.V.**

## **INHALT**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Stellung
- § 4 Gliederung
- § 5 Geschäftsjahr

### **II. Mitgliedschaft**

- § 6 Voraussetzungen
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliederdatei
- § 10 Fördermitgliedschaft

### **III. Organe**

- § 11 Rangfolge der Organe
- § 12 Landeskongress
- § 13 Erweiterter Landesvorstand
- § 14 Landesvorstand

### **IV. Landesschiedsgericht**

- § 15 Landesschiedsgericht

### **V. Landesfachausschüsse**

- § 16 Landesfachausschüsse

### **VI. Finanzen**

- § 17 Finanzen

### **VII. Auflösung des Landesverbandes**

- § 18 Auflösung des Landesverbandes

### **VIII. Satzungsregelungen**

- § 19 Satzungsregelungen

# **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **§1 Zweck**

Die Jungen Liberalen Brandenburg sind eine selbständige politische Jugendorganisation und verfolgen die Ziele des politischen Liberalismus unter besonderer Berücksichtigung der Interessen und Belange der jungen und zukünftigen Generationen. Die Jungen Liberalen Brandenburg wollen sich vor allem für den Erhalt und die Stärkung des liberalen Rechtsstaates und der freiheitlichen Demokratie mit einer von sozialem Geist getragenen liberalen Wirtschaftsordnung unter besonderer Berücksichtigung der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes der Umwelt einsetzen.

## **§2 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Junge Liberale Brandenburg e.V.“. Sitz des Vereins ist Potsdam. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Potsdam.

## **§3 Stellung**

Die Jungen Liberalen Brandenburg sind eine eigenständige politische Jugendorganisation. Sie sind als Landesverband Brandenburg eine Untergliederung des Bundesverbandes der Jungen Liberalen Deutschland. Sie verstehen sich als Jugendverband des Landesverbandes Brandenburg der FDP.

## **§4 Gliederung**

### **(1) Territoriale Gliederung**

Der Landesverband Brandenburg untergliedert sich in Kreis- und Ortsverbände.

### **(2) Kreisverbände**

Die Grenzen der Kreisverbände entsprechen grundsätzlich denen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand. Besteht kein Kreisverband in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so können drei Mitglieder innerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt einen Kreisverband gründen. Sinkt die Mitgliederzahl eines Kreisverbandes unter die erforderliche Mindestzahl von drei Mitgliedern, so führt der Landesvorstand die Geschäfte des Kreisverbandes kommissarisch weiter und die Mitglieder des Kreises werden zu landesunmittelbaren Mitgliedern. Hierüber muss der Landesvorstand die verbleibenden Mitglieder postalisch informieren.

Beschließt der Landeskongress mit satzungsgebender Mehrheit eine Rahmensatzung für Gliederungen des Landesverbandes, so ist diese verbindlich. Eigenständige Regelungen oder Abweichungen seitens der Kreisverbände sind nur zulässig, soweit dies in dieser Rahmensatzung durch entsprechende Vermerke vorgesehen ist.

## **§5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§6 Voraussetzungen**

Mitglied der Jungen Liberalen Brandenburg e.V. kann jeder werden, der mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht Mitglied einer politisch konkurrierenden oder im Sinne des Abschnitt IV § 1 Absatz 12 für unvereinbar erklärten Organisation ist und die Grundsätze und Satzungen des Verbandes anerkennt.

### **§7 Mitgliedschaft**

#### **(1) Aufnahmeverfahren**

Der Antrag auf Aufnahme in die Jungen Liberalen Brandenburg wird schriftlich, auch auf elektronischem Weg, gegenüber dem Landesvorstand oder dem Kreisvorstand, in den Aufnahme begehrt wird, gestellt. Der Landesvorstand hat über den Antrag zu entscheiden. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, nachdem der Landesvorstand die Aufnahme gegenüber dem Antragsteller schriftlich bestätigt hat. Im Falle der Ablehnung gilt: Die Aufnahme von Personen, deren Aufnahme schon einmal abgelehnt worden ist, und die Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern erfolgt durch den Bundesvorstand. In der Zeit zwischen Antragstellung und Bestätigung hat der Antragsteller Rede- und Antragsrecht.

#### **(2) Landesunmittelbare Mitglieder**

Antragsteller können auch nur landesunmittelbare Mitglieder werden. Zuständig für die Belange dieser Mitglieder ist der Landesvorstand.

#### **(3) Verbot der Mehrfachmitgliedschaft**

Es ist nicht möglich zur gleichen Zeit Mitglied in mehreren Kreisverbänden oder mehreren Ortsverbänden zu sein. Ein landesunmittelbares Mitglied kann nicht zeitgleich Mitglied eines Kreisverbandes sein.

#### **(4) Ausübung der Mitgliedschaft**

Die Rechte und Pflichten als Mitglied der Jungen Liberalen Brandenburg kann das Mitglied selbst wahrnehmen und kein gesetzlicher Vertreter.

### **§8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

### **(1) Vollendung des 35. Lebensjahres**

Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt, so endet die Mitgliedschaft, in der eine weitere Wahl in ein Amt nicht zulässig ist, mit dem Ablauf der Amtszeit.

### **(2) Austritt**

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Landesvorstand oder dem zuständigen Kreisvorstand zu erklären. Im letzteren Fall muss der Kreisverband den Landesvorstand über den Austritt unverzüglich informieren.

### **(3) Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- (a) es vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze des Verbandes verstößt,
- (b) es absichtlich das Ansehen der Jungen Liberalen schädigt,
- (c) sich sowohl elektronisch (per E-Mail) als auch postalisch kein Kontakt herstellen lässt, oder
- (d) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht für mindestens ein Jahr nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand der Jungen Liberalen Brandenburg. Im Falle der Beitragsschuld gem. §8 Abs. 3 d) kann der Ausschluss auch über die beitragshebende Gliederung erfolgen. Gegen den Ausschluss kann binnen vierzehn Tagen Beschwerde beim Landesschiedsgericht der Jungen Liberalen eingelegt werden.

### **(4) Mitgliedschaft in einer gemäß Abschnitt IV §1 Absatz 12 für unvereinbar erklärten Organisation**

Erklärt der Landeskongress die Mitgliedschaft in einer anderen Organisation mit der Mitgliedschaft bei den Jungen Liberalen Brandenburg für unvereinbar, so endet die Mitgliedschaft der betroffenen Personen bei den Jungen Liberalen Brandenburg unmittelbar, wenn sie Mitglieder in dieser Organisation sind, es sei denn sie erklären innerhalb von zwei Wochen den Austritt aus der für mit der Mitgliedschaft bei den Jungen Liberalen Brandenburg für unvereinbar erklärten Organisation.

### **(5) Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband**

Erwirbt ein Mitglied die Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband der Jungen Liberalen, so endet die Mitgliedschaft im Landesverband Brandenburg.

### **(6) Tod**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.

## **§ 9 Mitgliederdatei**

Der Landesvorstand führt unter Beachtung des Datenschutzrechts eine zentrale Mitgliederdatei. Diese ist mit der Mitgliederdatei des Bundesverbandes abzugleichen. Der Landesvorstand kann die Administration der Mitgliederdatei an den Bundesverband delegieren und die Mitgliederdatei des Bundesverbandes als offizielle Mitgliederdatei des Landesverbandes nutzen.

## **§ 10 Fördermitgliedschaft**

Fördermitglied der Jungen Liberalen Brandenburg e.V. kann werden, wer einen, in der Finanzordnung festgelegten, jährlichen Mindestbetrag entrichtet und die Grundsätze und Satzungen des Verbandes anerkennt. Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Des Weiteren gilt das Aufnahme- und Ausschlussverfahren für landesunmittelbare Mitglieder.

## **III. ORGANE**

### **§11 Rangfolge der Organe**

Die Organe des Landesverbandes sind dem Rang nach:

1. der Landeskongress
2. der erweiterte Landesvorstand
3. der Landesvorstand

### **§12 Landeskongress**

#### **(1) Stellung**

Der Landeskongress ist das höchste Beschlussorgan des Landesverbandes. Seine Beschlüsse sind bindend.

#### **(2) Aufgaben**

Die Aufgaben des Landeskongresses sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Verbandes. Unübertragbare Aufgaben sind:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung der Landesvorstandsmitglieder
2. Wahl zweier Rechnungsprüfer und zweier stellvertretender Rechnungsprüfer
3. Genehmigung des Finanzberichtes des Landesvorstandes
4. Wahl des Landesschiedsgerichtes
5. Auflösung des Verbandes
6. Änderungen der Satzung sowie Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung des Landeskongresses, der Finanzordnung und der Landesschiedsordnung

7. Umgliederungen oder Zusammenschluss des Landesverbandes mit einem anderen Landesverband der Jungen Liberalen
8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress
9. Auflösung von Landesfachausschüssen
10. Beschlüsse im Sinne des Absatz 12
11. Wahl einer Ombudsperson

### **(3) Einberufung**

Der Landeskongress tagt mindestens einmal jährlich. Er ist ferner auf Beschluss des Landesvorstandes oder des erweiterten Landesvorstandes einzuberufen. Darüber hinaus muss der Landeskongress auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder des Landesverbandes innerhalb von 42 Tagen stattfinden. Ort und Zeit des Landeskongresses müssen für die Mitglieder zumutbar sein.

### **(4) Einladung**

Die Einladung zum Landeskongress erfolgt durch den Landesvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Die Einladung muss mindestens 21 Tage vor dem Kongress unter Angabe der Tagesordnung sowie von Zeit und Ort schriftlich erfolgen. Die Abhaltung von Wahlen, Nachwahlen und Abberufungen sind in der Tagesordnung zu nennen.

### **(5) Teilnahme- und Stimmrecht**

Teilnahmeberechtigt zum Landeskongress sind alle Mitglieder des Landesverbandes Brandenburg, des Landesverbandes Berlin und des Bundesvorstandes der Jungen Liberalen, sowie die Mitglieder des Landesvorstandes der Liberalen Hochschulgruppe Berlin Brandenburg. Stimmberechtigt sind alle im Tagungsraum anwesenden beitragschuldenfreien Mitglieder des Landesverbandes. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

### **(6) Beschlussfähigkeit**

Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde.

### **(7) Sitzungsleitung**

1. Der Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eröffnet den Landeskongress.
2. Bis zur Wahl eines Tagungspräsidenten, bis zu drei Stellvertretern, eines Protokollführers und einer Zählkommission nimmt der Landesvorsitzende oder ein Stellvertreter die Aufgaben des Tagungspräsidiums wahr. Danach übernimmt der Tagungspräsident die Versammlungsleitung. Zum Tagungspräsidenten ist nur wählbar, wer bei der Versammlung nicht für ein Amt oder ein Mandat kandidiert.

3. Die Mitglieder des Tagungspräsidiums stimmen gleichberechtigt ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Tagungspräsidenten.
4. Der Tagungspräsident übt das Hausrecht aus.

#### **(8) Öffentlichkeit**

Der Landeskongress tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit sowie einzelne Personen können von der Versammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

#### **(9) Jahreshauptversammlung**

Einmal im Jahr findet der Landeskongress als Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand legt seinen Rechenschaftsbericht, seinen Finanzbericht und die Rechnungsprüfer einen Rechnungsprüfungsbericht vor. Über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder wird auf Antrag abgestimmt.

#### **(10) Abstimmungen**

Abstimmungen sind grundsätzlich offen, nur auf Antrag eines des anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes geheim abzuhalten. Es gilt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der im Tagungsraum anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **(11) Wahlen**

Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie in der Einladung zum Landeskongress angekündigt worden sind. Personenwahlen sind geheim abzuhalten. Es ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei einer erforderlichen Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt diese nicht zustande, wird die Kandidatenliste neu eröffnet.

#### **(12) Unvereinbarkeitserklärungen**

Der Landeskongress kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft bei den Jungen Liberalen und einer anderen Organisation feststellen.

#### **(13) Rede- und Antragsrecht**

Alle im Tagungsraum anwesenden ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder des Landesverbandes haben Rede- und Antragsrecht.

Antragsrecht haben weiterhin:

- der Landesvorstand
- der erweiterte Landesvorstand
- die Landesfachausschüsse
- die Kreisverbände

- die Ortsverbände

Darüber hinaus haben Rederecht:

- die Vorstandsmitglieder der Liberalen Hochschulgruppe Berlin-Brandenburg, sowie die Mitglieder des Bundesvorstandes der Liberalen Hochschulgruppe
- die Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Liberalen
- die Landesvorstandsmitglieder aller Landesverbände der Jungen Liberalen
- die Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes der FDP

Die Rednerliste wird nach der Reihenfolge der Wortmeldungen vom Tagungspräsidium geführt.

#### **(14) Ordentliche Anträge**

Anträge und Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen müssen mindestens 14 Tage vor dem Landeskongress beim Landesvorstand vorliegen. Dieser stellt ein Antragsbuch zusammen, welches spätestens 10 Tage vor dem Landeskongress allen Mitgliedern zur Verfügung stehen muss. Sachanträge haben eine Gültigkeitsdauer von 15 Jahren. Dies gilt auch rückwirkend für Sachanträge, die vor dem Inkrafttreten des Satzes 3 beschlossen wurden.

#### **(15) Dringlichkeitsanträge**

Ohne Einhaltung der Frist für ordentliche Anträge können Dringlichkeitsanträge auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern vor Beschluss der Antragsreihenfolge beim Tagungspräsidium eingebracht werden. Der Landeskongress stimmt in diesem Fall vor dem Beschluss der Antragsreihenfolge über die Dringlichkeit des Antrages ab. Rede und Gegenrede sind zuzulassen. Anträge, die der Landeskongress für dringlich erachtet, werden zuerst behandelt, soweit der Landeskongress nichts anderes bestimmt.

#### **(16) Satzungsänderungsanträge**

Satzungsänderungsanträge müssen 30 Tage vor dem Kongress beim Landesvorstand eingereicht werden und gemeinsam mit der Einladung zum Landeskongress verschickt werden. Satzungsänderungsanträge können nie Dringlichkeitsanträge sein.

#### **(17) Wahl des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer**

1. **Amtsauer:** Die Jahreshauptversammlung wählt den Landesvorstand und zwei Rechnungsprüfer sowie zwei stellvertretende Rechnungsprüfer für ein Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtsauer im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist.
2. **Wählbarkeit:** Wählbar sind nur Mitglieder des Landesverbandes. Als Rechnungsprüfer wählbar sind nur Mitglieder des Landesverbandes, die kein

anderes Amt innerhalb des Landesverbandes und seiner Untergliederungen innehaben.

3. Wahlverfahren: Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landeskongress in getrennter und geheimer Abstimmung gewählt.
4. Nachwahlen: Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der Amtsperiode aus, so wird auf dem nächsten Landeskongress für die freigewordene Position nachgewählt. Die Amtszeit endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
5. Wahlleitung: Die Wahlleitung obliegt dem gewählten Tagungspräsidenten.
6. Abberufung: Der Landesvorstand oder einzelne Mitglieder des Landesvorstandes können nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des Landeskongresses abberufen werden. Das konstruktive Misstrauensvotum ist eine Wahl im Sinne des Abschnitts IV § 12 Absatz 11 dieser Satzung. Misstrauensanträge müssen 25 Tage vor dem Kongress beim Landesvorstand eingereicht werden und gemeinsam mit der Einladung zum Landeskongress verschickt werden. Ein Antrag auf Abberufung des Landesvorstandes ist kein Grund für einen außerordentlichen Landeskongress, es sei denn, er wird von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Landesverbandes gestellt.

#### **(18) Entlastung des Landesvorstandes**

Der Landeskongress beschließt auf Antrag über die Entlastung des Landesvorstandes oder einzelner Landesvorstandsmitglieder auf Grundlage der Rechenschaftsberichte und der Finanzprüfberichte der Rechnungsprüfer. Wird einem Vorstandsmitglied die Entlastung verweigert, so verliert es das passive Wahlrecht auf Landesebene für die Dauer von zwei Jahren.

#### **(19) Protokoll**

1. Protokollpflicht: Über jeden Landeskongress wird ein Protokoll geführt.
2. Ausfertigung und Genehmigung: Das ausgefertigte Protokoll wird vom Protokollführer und den anderen Mitgliedern des Tagungspräsidiums unterzeichnet und danach unverzüglich dem Landesvorstand zur Genehmigung zugeleitet. Nach der Genehmigung durch den Landesvorstand wird das Protokoll den Kreisvorsitzenden zur Kenntnis gebracht.
3. Archiv: Der Landesvorstand führt das Archiv. Nach Ablauf von drei Jahren sind die Protokolle an das Archiv des Deutschen Liberalismus zu übergeben.

## **§13 Erweiterter Landesvorstand**

#### **(1) Mitglieder**

Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes sind die Mitglieder des Landesvorstandes sowie je ein Vertreter der Kreisverbände.

## **(2) Aufgaben**

Der erweiterte Landesvorstand ist das höchste Beschlussgremium des Landesverbandes zwischen den Landeskongressen. Er entscheidet über politische und organisatorische Fragen, seine Beschlüsse sind für den Landesvorstand bindend. Er berät und beschließt über Anträge, die der Landeskongress an ihn verwiesen hat.

## **(3) Einberufung**

Der erweiterte Landesvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr und im Übrigen auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag von mindestens sechs seiner Mitglieder zusammen. Er wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Landesvorsitzenden unter Vorschlag einer Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Verfahren im erweiterten Landesvorstand richtet sich nach dem im Landesvorstand.

## **(4) Beschlussfähigkeit**

Der erweiterte Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

# **§14 Landesvorstand**

## **(1) Mitglieder**

Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Landesvorsitzenden
2. drei gleichberechtigten Stellvertretern für - Programmatik - Organisation - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
3. dem Landesschatzmeister, welcher das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,
4. bis zu vier Beisitzern

## **(2) Geschäftsführender Landesvorstand**

Der geschäftsführende Landesvorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er besteht aus dem Landesvorsitzenden, den drei Stellvertretern und dem Landesschatzmeister.

## **(3) Vertretung**

Zur außergerichtlichen Vertretung des Verbandes ist der Landesvorsitzende gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes, von denen mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes sein muss, berechtigt. Weitere Mitglieder des Vorstandes können hierzu durch Beschluss ermächtigt werden.

## **(4) Aufgaben**

Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landeskongresses und des erweiterten Landesvorstandes aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen

Aufgaben. Er berät und beschließt über Anträge, die der Landeskongress an ihn verwiesen, hat.

#### **(5) Arbeitsweise**

Seine innere Organisation und Arbeitsweise regelt der Landesvorstand in einer Geschäftsordnung.

#### **(6) Protokolle des Landesvorstandes**

Der Landesvorstand fertigt bei jeder Landesvorstandssitzung ein Protokoll an. Der stellvertretende Landesvorsitzende für Organisation führt das Archiv. Nach der Genehmigung durch den Landesvorstand wird das Protokoll den Kreisvorsitzenden zur Kenntnis gebracht. Nach Ablauf von drei Jahren sind die Protokolle an das Archiv des Deutschen Liberalismus zu übergeben.

#### **(7) Rechenschaftsbericht**

Jedes Mitglied des Landesvorstandes legt vor dem Landeskongress am Ende seiner Amtsperiode einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit ab.

### **§14a Ombudsperson**

#### **(1) Wahl**

Der Landeskongress kann bis zu zwei Ombudspersonen für die Dauer eines Jahres wählen. Sie darf kein Wahlamt nach dieser Satzung innehaben.

#### **(2) Aufgaben**

Die Ombudspersonen sind erste Anlaufstelle zur Lösung von sozialen Konflikten innerhalb des Verbandes. Die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts bleibt unberührt. Die Ombudspersonen prüfen darüber hinaus die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse des Landeskongresses durch die Organe des Landesverbandes. Die Ombudspersonen können an Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **IV. LANDESSCHIEDSGERICHT**

### **§15 Landesschiedsgericht**

#### **(1) Zusammensetzung**

Das Landesschiedsgericht besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei Beisitzern
- bis zu drei Ersatzmitgliedern

Der Vorsitzende muss die erste juristische Staatsprüfung oder eine entsprechende juristische Prüfung bestanden haben.

## **(2) Wahl**

Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen kein anderes Wahlamt bei den Jungen Liberalen ausüben.

## **(3) Zuständigkeit**

Das Landesschiedsgericht ist zuständig für alle rechtlich relevanten Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes, im Besonderen für:

1. Auseinandersetzungen zwischen einem Mitglied und dem Landesverband, insbesondere bei Ausschlussverfahren
2. Auseinandersetzungen zwischen einem Mitglied und seinem Kreisverband
3. Auseinandersetzungen zwischen Organen des Verbandes und den Kreisverbänden, zwischen Organen oder zwischen Kreisverbänden untereinander
4. Streitigkeiten die Auslegung dieser Satzung betreffend
5. anderweitig zugewiesene Fälle

## **(4) Antragsbefugnis bei Ausschlussverfahren**

Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband können nur der Landesvorstand oder der Kreisverband, in dem der Betroffene Mitglied ist, stellen.

## **(5) Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes**

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes kann binnen vierzehn Tagen Beschwerde beim Bundesschiedsgericht der Jungen Liberalen eingelegt werden.

## **(6) Schiedsgerichtsordnung**

Sofern der Landeskongress dem Landesschiedsgericht keine eigene Schiedsgerichtsordnung gibt, gilt die Schiedsgerichtsordnung des Bundesschiedsgerichtes der Jungen Liberalen sinngemäß.

# **V. LANDEFACHAUSSCHÜSSE**

## **§16 Landesfachausschüsse**

### **(1) Einsetzung**

Zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit richtet der Landesvorstand Fachausschüsse ein, die nicht selbständig an die Öffentlichkeit treten. Durch gemeinsamen Beschluss können die Landesvorstände der Landesverbände

Brandenburg und Berlin außerdem gemeinsame Fachausschüsse einrichten, für welche die Regelungen dieses Absatzes gleichermaßen gelten.

### **(2) Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied der Jungen Liberalen Brandenburg und der Jungen Liberalen Berlin ist berechtigt, an der Arbeit der Fachausschüsse teilzunehmen. Es nimmt das erste Mal als Gast teil und erwirbt dann automatisch die Mitgliedschaft im Fachausschuss. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen erlischt die Mitgliedschaft im Fachausschuss. Bei neu eingerichteten Fachausschüssen wird die Mitgliedschaft im Fachausschuss abweichend von Satz 2 durch Teilnahme an der konstituierenden Sitzung erworben.

### **(3) Verfahren**

Mitglieder im Fachausschuss haben Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Gäste haben Rede- und Antragsrecht. Die Fachausschüsse wählen auf ihrer ersten Sitzung eines jeden Jahres einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Die Wahl ist mit der Einladung, durch den Landesvorstand, anzukündigen. Der Landesvorstand kann einen Fachausschuss einberufen, wenn:

1. der Fachausschuss ein halbes Jahr nicht getagt hat
2. der Fachausschussvorsitzende zurückgetreten ist, wobei sofort ein neuer Fachausschussvorsitzender zu wählen ist.

Ein Fachausschuss kann durch Beschluss des einsetzenden Gremiums aufgelöst werden.

## **VI. FINANZEN**

### **§17 Finanzen**

#### **(1) Einnahmen**

Der Landesverband Brandenburg der Jungen Liberalen finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

#### **(2) Finanzordnung**

Der Landesverband gibt sich eine Finanzordnung.

#### **(3) Finanzhoheit**

Die Finanzhoheit liegt grundsätzlich bei den Kreisverbänden. Auf Antrag eines Kreisverbandes kann die Finanzhoheit auf den Landesverband übertragen werden. Nach Übertragung der Finanzhoheit werden die Mitglieder des Kreisverbandes in finanzieller Sicht als landesunmittelbare Mitglieder behandelt.

#### **(4) Landesschatzmeister**

Der Landesschatzmeister hat die Finanzen des Landesverbandes nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu sorgen. Er erstattet der Jahreshauptversammlung einen Finanzbericht. Er hat den Rechnungsprüfern einzeln oder beiden gemeinsam, sowie dem Landesvorstand und dem erweiterten Landesvorstand Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und die dabei notwendigen Erläuterungen zu geben.

#### **(5) Mahngebühren**

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so können vom Landesschatzmeister ab der zweiten Mahnung Gebühren in Höhe von 2,50 Euro je säumigen Monat erhoben werden.

## **VII. AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES**

### **§18 Auflösung des Landesverbandes**

#### **(1) Beschluss**

Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Landesverbandes. Sie kann nur auf einem Landeskongress beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag sechs Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern schriftlich zugegangen ist.

#### **(2) Vermögen**

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Landesverbandes zum ausschließlichen Zwecke der Unterstützung von politischer Jugendarbeit an die gemeinnützige Karl-Hamann-Stiftung.

## **VIII. SATZUNGSREGELUNGEN**

### **§19 Satzungsregelungen**

#### **(1) Zweifelsfälle**

In Zweifelsfällen betreffend die Auslegung dieser Satzung sollen die Regelungen des Bundesverbandes der Jungen Liberalen herangezogen werden. Danach gelten in der Reihenfolge der Nennung die Regelungen des Bundesverbandes der FDP und der Geschäftsordnung des Bundestages.

#### **(2) Übergangsbestimmungen**

1. Geschäftsordnung des Landeskongresses: Solange sich der Landeskongress keine Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung des Bundeskongresses sinngemäß.

2. Landesschiedsgericht: Existiert im Landesverband Brandenburg kein Landesschiedsgericht, entscheidet das Bundesschiedsgericht über alle rechtlich relevanten Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes, insbesondere die in § 14 Absatz (3) genannten Fälle in letzter Instanz. Ist das Landesschiedsgericht eingerichtet, entscheidet das Bundesschiedsgericht in zweiter und letzter Instanz.
3. Elektronische Post: Der schriftlichen Einladung oder Verschickung per Brief ist die Einladung oder Verschickung per Email gleichgestellt, sofern nicht die Satzung ausdrücklich die postalische Form vorschreibt. Das Datum der Verschickung elektronischer Post gilt als Datum des Zugangs beim Empfänger.

#### **(4) Satzungen der Untergliederungen**

Jede Untergliederung gibt sich eine eigene Satzung. Die Bestimmungen dieser Satzung gehen den Satzungen der Untergliederungen vor. Die Satzungen der Untergliederungen werden in der Landesgeschäftsstelle des Landesverbandes der Jungen Liberalen Brandenburg hinterlegt.

#### **(5) Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 04. August 2001, geändert am 22. September 2012, 17. Februar 2018, 31. Oktober 2020, 15. Oktober 2022, 18. Februar 2023, 6. November 2025 in Kraft.